



Elterngeld



**Elterngeld –
wie funktioniert das Gesetz?**



Ablauf

- ➔ **Grundvoraussetzungen für den Bezug**
- ➔ **Höhe des Elterngelds**
- ➔ **Dauer des Bezugszeitraums**
- ➔ **Soziale Absicherung während der Elternzeit**
- ➔ **Regelungen zur Elternzeit**
- ➔ **Merkposten: betriebliche Umsetzung**
- ➔ **Zukunft der Landesregelungen**



Grundsätzliches

- ➔ Seit Januar 2007 können Eltern eine Entgeltersatzleistung in Höhe von 67 Prozent ihres zuvorigen pauschalierten Nettoentgelts beziehen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder vorübergehend aufgeben.
- ➔ Mit dem Elterngeld ist das betreuende Elternteil sozial abgesichert und nicht mehr von Transferleistungen oder dem Partnereinkommen abhängig.
- ➔ Die Entgeltersatzleistung wird für 12 Monate (+ 2 Monate) ausbezahlt.
- ➔ Erstmals geht der Gesetzgeber im Grundsatz davon aus, dass Frauen und Männer auch nach der Geburt eines Kindes weiterhin erwerbstätig bleiben wollen. Das Elterngeld orientiert sich am Ideal erwerbstätiger Eltern, die partnerschaftlich die Erziehung des Kindes organisieren.



Grundvoraussetzungen für den Bezug

- ➔ **Elterngeld gibt es nur für Kinder, die ab 2007 geboren werden.**
- ➔ **Kinder, die bis Ende 2006 geboren wurden, fallen noch unter die alten Regelungen (Bundesperziehungsgeld). Dabei handelt es sich um eine „harte“ Übergangsfrist, d.h. es kommt allein auf den Geburtstermin an.**
- ➔ **Elterngeld können nicht nur die (leiblichen) Eltern, sondern auch Adoptiveltern, Stiefeltern, noch nicht anerkannte Väter und in Härtefällen auch z.B. die Großeltern beantragen (nicht: Pflege).**
- ➔ **Das Kind muss im eigenen Haushalt erzogen werden.**
- ➔ **Voraussetzung ist grundsätzlich ein Wohnsitz in Deutschland.**
- ➔ **Es muss eine Reduzierung oder Unterbrechung der Beschäftigung erfolgen. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu maximal 30 Stunden wöchentlich ist aber unschädlich.**
- ➔ **Während der Berufsausbildung muss keine Reduzierung der Arbeitszeit vorgenommen werden.**



Höhe des Elterngeldes

- ➔ **Das Elterngeld wird aus dem individuellen Einkommen des betreuenden Elternteil bezahlt. Das bedeutet, dass sich bei einem Wechsel der Betreuung auch die Höhe des Elterngelds ändert.**
- ➔ **Das Elterngeld wird unabhängig vom Familieneinkommen bezahlt, d.h. der/die Partner/in kann auch ein hohes Einkommen haben.**
- ➔ **Das Elterngeld hat nach unten wie nach oben eine Art Leistungsgrenze:
Es werden mindestens 300 Euro (sog. Mindestelterngeld), maximal werden 1.800 Euro (= 2.700 Euro netto) bezahlt.**



Höhe des Elterngelds – „Normalfall“

- ➔ Ersetzt werden 67 Prozent des (verringerten) Erwerbseinkommens bis zu einer Höhe von 2.700 Euro.
- ➔ Erwerbseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit (nicht: Miete, Zinsen).
- ➔ **Rechenformel:**
 - Pauschalisiertes Bruttoeinkommen gem. Verdienstbescheinigungen
 - Abzüglich: Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
 - Abzüglich: Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung
 - **Abzüglich: Arbeitnehmerpauschbetrag von derzeit 76,67 Euro**
 - = pauschalisiertes Nettoeinkommen
- ➔ **Nicht berücksichtigt werden Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Prämien, Boni).**

Da das Elterngeld auch in Abhängigkeit zur bisherigen Steuerklasse ausgezahlt wird, lohnt sich die Prüfung der Steuerklasse!



Erwerbseinkommen: 12 Monate vor der Geburt

- **Das Elterngeld wird aus einer Art „Bemessungsentgelt“ (Erwerbseinkommen) der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes bezahlt.**
- **Zeiten der Nichterwerbstätigkeit verringern faktisch das Elterngeld.**
- **Bei der Ermittlung des Einkommens werden (negativ) nicht berücksichtigt:
Zeiten der Arbeitslosigkeit – Arbeitslosengeld
Zeiten der Krankheit – Krankengeld
Zeiten der Kurzarbeit- Kurzarbeitergeld.**
- **Nicht eingerechnet werden (positiv):
Zeiten des Bezugs von Elterngeld für ein älteres Kind (zeitliche Regelleistung)
Zeiten des Bezugs von Mutterschaftsleistungen
Zeiten des Krankengeldbezugs für schwangerschaftsbedingte Erkrankungen, *Zeiten des Wehr- und Zivildienstes (neu)***



Höhe des Elterngelds – Geringverdiener/innen

- ➔ **Der Gesetzgeber hat eine soziale Komponente eingebaut, den sog. Geringverdienerzuschlag.**
- ➔ **Für jeweils 20 Euro unter 1000 Euro zu berücksichtigenden Nettoeinkommen erhöht sich die Ersatzrate um 1 Prozent.**
- ➔ **Maximal werden aber 100 Prozent ersetzt.**
- ➔ **Der Geringverdienerzuschlag wird ebenfalls unabhängig von der familiären Einkommenssituation gewährt.**
- ➔ **Beispiel: ein Einkommen von 800 Euro führt zu einer Erhöhung der Ersatzrate um 10 Prozent. Statt 67 Prozent werden dann 77 Prozent von 800 Euro Elterngeld bezahlt, also 616 Euro (statt 536 Euro).**



Höhe des Elterngelds - Geschwisterbonus

- ➔ **Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass sich nach der Geburt des ersten Kindes das Einkommen tendenziell verringert. Zum Ausgleich hat er einen Geschwisterbonus geschaffen.**
- ➔ **Voraussetzung: im Haushalt lebt entweder ein weiteres Kind unter 3 Jahren, zwei weitere unter 6 Jahre oder ein behindertes Kind unter 14 Jahren.**
- ➔ **Der Bonus beträgt 10 Prozent des aktuellen Elterngelds, mindestens aber 75 Euro.**
- ➔ **Er fällt aber in dem Monat weg, in dem die Voraussetzung entfällt.**
- ➔ **Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um 300 Euro je weiterem Kind.**



Höhe des Elterngelds – bei Teilzeitbeschäftigung

- ➔ **Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden möglich.**
- ➔ **Dann wird natürlich nur das entgangene (zusätzliche) Einkommen ersetzt.**
- ➔ **Berücksichtigungsfähig sind aber auch hier nur 2.700 Euro vor der Geburt.**
- ➔ **Beispiele:**
 - Vor der Geburt verdient die Mutter 2000 Euro, danach aufgrund der Reduzierung 1000 Euro. Ersetzt werden also 67 Prozent von 1000 Euro, also 670 Euro.
 - Wird vor der Geburt ein Minijob ausgeübt, der auch nach der Geburt weitergeführt wird, wird das Mindestelterngeld von 300 Euro bezahlt.



Höhe des Elterngelds – für Nichterwerbstätige

- ➔ Obwohl das Elterngeld eine Entgeltersatzleistung ist, wird auch an Nichterwerbstätige das sog. Mindestelterngeld von 300 Euro bezahlt.
- ➔ Es kommt auch hier nicht auf das Familieneinkommen an, d.h. es profitieren insbesondere gutverdienende Alleinverdienerpaare.



Dauer des Bezugszeitraums

- ➔ Elterngeld wird nur bis zum 14. Lebensmonat des Kindes geleistet (Ausnahmen: Adoption, Budget), daher ist keine Aufteilung auf die dreijährige Elternzeit möglich.
- ➔ **Der Bezug von Mutterschaftsgeld gilt als Zeitraum des Elterngeldbezugs der Mutter. Er verkürzt daher den Elterngeldbezug.**
- ➔ Im Gesetz ist vorgesehen, dass grundsätzlich 12 Monate Elterngeld geleistet werden.
- ➔ Weitere zwei Monate kommen als Bonus dazu, wenn auch der andere Elternteil die Arbeit unterbricht oder reduziert.
- ➔ *Mindestbezugszeit von 2 Monaten (neu).*
- ➔ Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld.
- ➔ Die Verteilung der Elterngeldmonate kann natürlich aber auch über die 12 + 2 Monate hinausgehen (z.B. 2 x 7 Monate).
- ➔ „Problematisch“ ist allerdings, dass bei parallelem Elterngeldbezug sich der Zeitraum (nach hinten) auch entsprechend verkürzt.



Dauer des Bezugszeitraums - Besonderheiten

- ➔ **Bei Arbeitslosigkeit der Eltern gibt es keinen „Vaterbonus“:**
Bei Alleinerziehenden wird nur 12 Monate Elterngeld bezahlt, bei arbeitslosen Paaren werden ebenfalls nur 12 Monate bezahlt.
- ➔ **In Härtefällen können die 2 Bonusmonate auch auf den anderen Elternteil übertragen werden.**
- ➔ **Es ist möglich, das Elterngeld auf den doppelten Bezugszeitraum zu strecken (sog. Budget). Dann gibt es aber auch nur die halbe Leistung.**
- ➔ **Diese Budgetlösung gilt sowohl für das Mindestelterngeld wie auch die Entgeltersatzleistung!**



Infos zur Beantragung

- ➔ **Elterngeld kann rückwirkend für 3 Monate beantragt werden.**
- ➔ **Mit der Beantragung legen sich die Eltern fest. Der Antrag kann *einmalig ohne Angabe von Gründen (neu)* und in Härtefällen geändert werden.**
- ➔ **Jeder Elternteil kann einen Antrag stellen, der Antrag muss von beiden Eltern (außer Alleinerziehende) unterschrieben werden.**
- ➔ **Beantragt wird das Elterngeld bei den Stellen, bei denen auch das Erziehungsgeld beantragt wurde.**
- ➔ **Benötigt werden diverse Unterlagen (z.B. Geburts- und Verdienstbescheinigungen).**
- ➔ **Ist eine Teilzeitbeschäftigung geplant, muss erklärt werden, ob und in welchem Umfang Entgelt erzielt wird.**
- ➔ **Änderungen müssen mitgeteilt werden. Bei falschen Angaben droht nämlich eine Rückzahlungspflicht, Bußgelder und ggf. ein Strafverfahren.**



Soziale Absicherung während der Elternzeit

➔ In der Krankenversicherung gilt folgendes:

- Gesetzliche Krankenversicherung: Während der (rechtmäßigen) Elternzeit erfolgt eine beitragsfreie Versicherung für Pflichtversicherte.
- Wer freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, muss u.U. einen Mindestsatz leisten.
- Wer privat krankenversichert ist, muss in der Elternzeit Beiträge leisten.

➔ In der Rentenversicherung werden automatisch der Mutter (Vater auf Antrag) drei Entgeltpunkte (PEP) nach der Geburt eines Kindes gutgeschrieben. Bei einer Beschäftigung während der Elternzeit erhöhen sich die PEP bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze.

➔ Tritt nach der Elternzeit Arbeitslosigkeit ein, errechnet sich das Arbeitslosengeld nach einem fiktiven Einkommen.

- Das ist dann der Fall, wenn binnen der letzten zwei Jahre keine 150 Tage Bemessungszeitraum aufgebracht werden.
- Es erfolgt dann eine Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe.
- Dabei schneiden die meisten Arbeitslosen leider schlechter ab.



Soziale Absicherung – Anrechnung auf andere Leistungen

- ➔ Auf andere Entgeltersatzleistungen, die nicht aufgrund der Geburt geleistet werden, wird das Elterngeld angerechnet. Das kann z.B. Arbeitslosengeld oder eine Erwerbsunfähigkeitsrente sein.**
- ➔ Die Anrechnung erfolgt aber nur, soweit es 300 Euro übersteigt (bzw. 150 Euro beim Budget).**
- ➔ Dies gilt auch für Sozialleistungen wie Wohngeld oder Arbeitslosengeld II.**
- ➔ Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nicht anrechenbare Betrag je Kind um 300 Euro (150 Euro).**
- ➔ Gleiches gilt für den Unterhalt der Mutter/ des Vaters: Das Elterngeld wird mit dem Unterhalt verrechnet, 300 Euro (150 Euro) bleiben anrechnungsfrei.**



Steuern und Abgaben

- ➔ **Wie dargestellt, fallen während der Elternzeit (bzw. des Bezugs von Elterngeld) keine Beiträge zu den Sozialversicherungen an.**
- ➔ **Wird eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, müssen auf das Entgelt Beiträge geleistet werden.**
- ➔ **Das Elterngeld wird steuerfrei ausgezahlt. Es fließt aber in die Progression ein.**



Regelungen zur Elternzeit – Antrag

- Die Voraussetzungen für die Beantragung entsprechen im wesentlichen denen des Elterngelds.
- Die Elternzeit (als solche) kann der Arbeitgeber nicht ablehnen und auch nicht vertraglich ausschließen.
- **Elternzeit muss sieben Wochen vor ihrem Beginn beantragt werden. Dies gilt für Väter und Mütter und ist nicht auf den Beginn zur Geburt beschränkt.**
- Mit dem Antrag legt sich der beantragende Elternteil verbindlich für die ersten zwei Lebensjahre des Kindes fest. Nur das dritte Jahr ist variabel.
- Elternzeit gibt es nur auf Antrag! Wenn z.B. ein weiteres Kind geboren wird, muss eine neue Elternzeit beantragt werden.



Regelungen zur Elternzeit – Aufteilung der Zeit

- ➔ Die Elternzeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden.
- ➔ Maximal sind aber zwei Zeitabschnitte je Elternteil möglich.
- ➔ Elternzeit kann auch von beiden Eltern gleichzeitig genommen werden.
- ➔ Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann das dritte Elternzeitjahr bis zum 8. Lebensjahr des Kindes verschoben werden. (Achtung: ein neuer Arbeitgeber ist daran nicht gebunden!)
- ➔ Das dritte Jahr kann aber auch im dritten Lebensjahr genommen werden und auch erst sieben Wochen vor seinem Beginn beantragt werden.



Regelungen zur Elternzeit-Großelternzeit (neu)

➔ **Voraussetzungen für den Anspruch sind:**

Die Großeltern leben mit ihrem Enkelkind in einem Haushalt und betreuen und erziehen dieses Kind selbst und

- 1. ein Elternteil des Kindes ist minderjährig oder**
- 2. ein Elternteil des Kindes befindet sich im letzten oder vorletzten Jahr der Ausbildung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.**

Keiner der Elternteile des Kindes beansprucht selbst Elternzeit.

➔ **Großeltern bekommen kein Elterngeld, d.h. sie müssen eine unbezahlte Auszeit nehmen.**



Regelungen zur Elternzeit - Teilzeitanspruch

- ➔ **Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein qualifizierter Anspruch auf Teilzeit:**
 - Der Arbeitgeber beschäftigt in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer (ohne Azubis)
 - Arbeitsverhältnis besteht seit mehr als 6 Monaten
 - Arbeitszeit ist zwischen 15 und 30 Stunden geplant
 - Antragsfrist: sieben Wochen vor Beginn
 - Keine entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründe.
- ➔ **Eine Teilzeitbeschäftigung kann auch bei einem anderen Arbeitgeber mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgenommen werden.**
- ➔ **Der AG hat vier Wochen Zeit, die dringenden betrieblichen Gründe schriftlich anzuführen. Stimmt er nicht rechtzeitig zu, muss Klage zum Arbeitgericht erhoben werden.**
- ➔ **Der Antrag auf Teilzeit muss nicht mit dem Elternzeitantrag verbunden werden.**



Regelungen zur Elternzeit - Kündigungsschutz

- ➔ Während der Elternzeit ist eine Kündigung des/der Arbeitnehmer/in nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. Es gilt ein besonderer Kündigungsschutz.
- ➔ Diese wird die Zustimmung nur in Ausnahmefällen erteilen.
- ➔ Gibt es keine Zustimmung, ist die Kündigung unwirksam, muss aber auch binnen von drei Wochen beim Arbeitsgericht angefochten werden.
- ➔ Kündigt der/die Arbeitnehmer/in zum Ende der Elternzeit, muss sie eine Frist von drei Monaten einhalten.
- ➔ Wird eine vor der Elternzeit ausgeübte Teilzeit ohne Elternzeitantrag weiter geführt, gilt der Kündigungsschutz nur während des Bezugs von Elterngeld.
- ➔ Wird die Elternzeit auf verschiedene Zeitabschnitte verteilt, gilt der Kündigungsschutz natürlich auch nur für Zeiten, in denen der/die Arbeitnehmerin in Elternzeit ist.



Regelungen zur Elternzeit – Rückkehr / Teilzeit

- ➔ Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Allerdings kann er in bestimmten Fällen die vorzeitige Rückkehr/ Beendigung nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.
- ➔ Stirbt das Kind, endet die Elternzeit automatisch drei Wochen nach dem Tod des Kindes.
- ➔ Mit dem Ende der Elternzeit lebt das Arbeitsverhältnis mit den vertraglichen Rechten und Pflichten wieder auf.
- ➔ Es besteht aber kein Anspruch auf den alten Arbeitsplatz!
- ➔ Wird während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet, kann daher nur mit einem Antrag nach TzBfG die Teilzeit weitergeführt werden.



Regelungen zu Elternzeit- Elternzeit und Urlaub

- ➔ Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Erholungsurlaub der Beschäftigten für jeden **vollen Kalendermonat**, für den Elternzeit genommen worden ist, um je 1/12 zu kürzen. Angebrochene Kalendermonate werden nicht mitgerechnet.

Beispiel:

- 30 Werktage Erholungsurlaubsanspruch, Elternzeit von Mitte Februar bis Mitte Oktober, volle Beschäftigungsmonate somit: 7, Kürzung um $7/12 = 17,5$ Werktage, (aufgerundeter) Erholungsurlaubsanspruch: 13 Werktage.
- ➔ **Ausnahme: Keine Kürzung für Monate einer entsprechenden Teilzeitbeschäftigung; für Zeiten der Mutterschutzfristen.**
- ➔ **Urlaubsverrechnung: Ein vor der Elternzeit zuviel genommener Urlaub kann an später entstehendem Urlaubsanspruch abgezogen werden.**
Nicht zurückgefordert kann jedoch ein zuviel gezahltes Urlaubsentgelt von einem ausscheidenden Beschäftigten.
- ➔ **Elternzeit und Resturlaub: BAG ändert bisherige Rechtsprechung: Resturlaub aus dem Jahr des Antritts der Elternzeit, wird in das laufende oder das nächste Jahr übertragen, in dem die erste oder eine sich nahtlos anschließende weitere Elternzeit endet.**



Überlegungen zur betrieblichen Umsetzung

- ➔ **Beratung: wenn möglich durch das „eigene“ Geschlecht**
- ➔ **Unterstützung bei der Durchsetzung des Teilzeitanpruchs (durch größere Möglichkeiten der Überprüfung der dringenden betrieblichen Gründe)**
- ➔ **Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation mit überprüfen (und wenn möglich anpassen)**
- ➔ **Möglichkeiten des Kontakthaltens vereinbaren**
- ➔ **BR-Rechte:**
 - Recht auf Unterrichtung über Arbeitnehmerinnen im Mutterschutz (zur Überwachung nach § 80 BetrVG)**
 - Initiativrecht zur Personalplanung, § 92 BetrVG (Datenabfrage nach § 80 Abs. 2 BetrVG)**
 - damit auch verbunden: ggf. Einstellung einer Ersatzkraft**
 - Lage der Teilzeittätigkeit nach § 87 BetrVG**
 - Förderung der Vereinbarkeit nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 b BetrVG (z.B. durch BV nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)**



Zukunft der Landesregelungen

- ➔ **In vier Bundesländern – Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen – existieren Regelungen über ein Landeserziehungsgeld, das im dritten Lebensjahr des Kindes bezahlt wird.**
- ➔ **Diese Regelungen sahen vor, dass abhängig vom Familieneinkommen ein monatliches Erziehungsgeld gezahlt wurde.**
- ➔ **Durch die Neuregelungen zum Elterngeld werden die Regelungen wenig sinnvoll, daher regeln die vier Landesregierungen das jeweilige Landeselterngeld neu.**



Zukunft der Landesregelungen: Bayern und Baden-Württemberg

➔ Bayern (Kabinettsbeschluss)

- Wahlmöglichkeit zwischen Zuschuss zur Kinderbetreuung und monatlicher Geldleistung im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes
- Erhöhung der Einkommensgrenzen ab 2008 auf 25.000 Euro (Paare), 22.000 Euro für Alleinerziehende.
- Voraussetzung: Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen
- Betreuungszuschuss von 100 Euro für das erste Kind für sechs Monate, für das zweite und weitere für 12 Monate.
- Geldleistung nur im dritten Jahr: für das erste Kind 150 Euro für zwei Monate, für das zweite 200 Euro für zwölf Monate, für das dritte und weitere 300 Euro für zwölf Monate.

➔ Baden-Württemberg (Planungszustand)

- In BW gibt es noch kein wirklich valides Ergebnis, wie die Neuregelung aussehen soll.
- Es zeichnet sich ab, dass die Leistung auf 10 Monate verkürzt werden soll.
- Die Leistung soll im Anschluss an das Elterngeld (also ab dem zweiten Lebensjahr möglich) geleistet werden.
- Einkommensgrenzen und Höhe der Leistung sind noch unklar.



Zukunft der Landesregelungen: Sachsen und Thüringen

➔ Sachsen (Plan Februar 2007)

- Bezug einer Geldleistung im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes
- Höhe der Leistung und Dauer staffelt sich nach der Kinderzahl (200-300 Euro)
- Wird die Leistung im zweiten Lebensjahr bezogen, reduziert sich die Dauer weiter (5 und 6 statt 9 und 12 Monate)
- Die Einkommensgrenzen bleiben bestehen (entsprechen den Regelungen des BErzGG)
- Das Landeserziehungsgeld ist faktisch ausgeschlossen, wenn das Kind in einer staatlich geförderten Einrichtung oder einer staatlich subventionierten Tagespflege betreut wird.

➔ Thüringen (Regelung seit Sommer 2006)

- Einkommensunabhängig wird für 12 Monate im zweiten Lebensjahr des Kindes eine Geldleistung gewährt.
- Es erfolgt eine Staffelung nach Kinderzahl (150 Euro bis 300 Euro).
- Umstritten ist die Regelung aber, weil die Zahlung dann um 150 Euro reduziert wird, wenn eine Betreuung in einer staatlichen Einrichtung erfolgt. Dieser Betrag wird dann direkt an die KiTa bezahlt.



Infos zur Familienversicherung

- ➔ Die Familienversicherung regelt die kostenlose Mitversicherung des/der Ehepartner/in (nicht: eheähnliche Gemeinschaft) und der Kinder in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- ➔ Das gilt nur in der GKV! Das bedeutet, dass privat Krankenversicherte nicht während der Elternzeit in die Familienversicherung des/der Partner/in wechseln können.
- ➔ Die Familie muss ihren Wohnsitz im Inland haben, dort gemeldet sein und sich gewöhnlich auch dort aufhalten.
- ➔ Der/die Partner/in ist nur dann kostenfrei mitversichert, solange seine Einkünfte die die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten (400 Euro pro Monat Erwerbseinkommen oder 345 Euro andere Einnahmen). Liegt das Einkommen darüber, dann muss sich Ihr Ehepartner beitragspflichtig selbst versichern.